



## PEFC Council

ICC Building C  
Route de Pré-Bois 20  
1215 Geneva 15  
Switzerland

# Audits zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung von PEFC-zertifizierten Einheiten, die von Einschränkungen aufgrund von COVID-19 betroffen sind – Leitfaden

Version 2 (11.05.2020) - **Deutsche Übersetzung; im Zweifel gilt das englische Original** -  
[in eckigen Klammern: Vom Übersetzer erläuternd eingefügt]

## Hintergrund

Aufgrund der weltweiten Verbreitung von COVID-19 wirken sich Reise- und medizinische Einschränkungen auf die Audittätigkeiten aus. Um Zertifizierungsstellen und zertifizierten Einheiten, die von der Krankheit betroffen sind, Flexibilität zu geben, gibt PEFC die folgenden Leitlinien heraus.

Die wichtigsten Methoden zur Erleichterung der Folgen von Reisebeschränkungen sind die Durchführung von so genannten Remote-Audits („Fern-Audits“) und, sofern dies nicht ausreicht, die Verlängerung von Zertifikatslaufzeiten. Diese Leitlinien basieren auf dem IAF-Informationisdokument zum Management außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände, die ABs, CABs und zertifizierte Organisationen betreffen (IAF ID 3: 2011 - Ausgabe 1), und dem IAF-Pflichtdokument für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zum Zweck von Audits/von Bewertungen (IAF MD 4: 2018 - Ausgabe 2), und ISO 17021-1:2015.

## Leitfaden

### 1 Allgemeine Verfahren für die Anwendung der spezifischen Regeln dieses Leitfadens

- A. Die Zertifizierungsstelle sollte eine dokumentierte Richtlinie und einen dokumentierten Prozess festlegen, in denen die Schritte aufgeführt sind, die sie für den Fall unternehmen möchte, dass eine zertifizierte Organisation von COVID-19 betroffen ist. Die Richtlinie und der Prozess sollen die betroffene Organisation, entweder eine individuell zertifizierte Einheit oder eine zertifizierte Gruppenorganisation [Regionale PEFC-Arbeitsgruppe, RAG], abdecken.
- B. Diese dokumentierte Richtlinie und dieser dokumentierte Prozess sollten eine Bewertung der Risiken der Aufrechterhaltung der Zertifizierung und gegebenenfalls eine Risikobewertung und -methodik für die Durchführung glaubwürdiger Fernprüfungen gemäß IAF ID 3: 2011, Ausgabe 1 und IAF MD 4: 2018, Ausgabe 2 beinhalten. Die Zertifizierungsstelle kann eine Kombination aus Fernprüfung und anschließender Überprüfung vor Ort im Rahmen der Risikobewertung und -methodik einbeziehen. Für diese Kombinationsoption muss die Zertifizierungsstelle die Fragen, die vor Ort überprüft werden müssen, sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse erhoben und verwaltet werden, vollständig dokumentieren.

- C. Jeder Fall sollte von der Zertifizierungsstelle bewertet und dokumentiert werden, um nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die zertifizierte Organisation von COVID-19 betroffen ist.
- D. Die Zertifizierungsstelle soll auch die Risiken berücksichtigen, die mit Fällen verbunden sind, in denen die Planung/Durchführung eines Vor-Ort-Audits nicht praktikabel ist, da das Erreichen der Räumlichkeiten der Organisation für den Auditor schwierig oder nicht ratsam sein kann (z. B. Einschränkungen aufgrund nationaler oder lokaler Vorschriften, Gesundheitsrisiken, Flugausfälle etc.).
- E. Diese Bestimmungen gelten nur für Organisationen, die gemäß der von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Bewertung von COVID-19 betroffen sind. Sie gelten in keinem anderen Fall.

## 2 Erst- und Wiederholungsaudits

- A. Erst- und Wiederholungsaudits (Stufe 2) sollen nicht durch Fernprüfungen ersetzt werden. Audits der Stufe 1 (Vorbewertung) können als Remote-Audits durchgeführt werden, wenn die Zertifizierungsstelle eine Risikobewertung und -methode für die Durchführung glaubwürdiger Remote-Audits dokumentiert hat.

*Anmerkung: Stufe 1 befasst sich hauptsächlich mit der Überprüfung der vom Managementsystem dokumentierten Informationen. Der Zweck von Stufe 2 besteht darin, die Implementierung, einschließlich der Wirksamkeit, des Managementsystems der Organisation zu bewerten und muss vor Ort erfolgen.*

- B. Wenn ein Wiederholungsaudit nicht durchgeführt werden kann, kann die Gültigkeit von Zertifikaten um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden, der nach Ablauf des Sechs-Monats-Zeitraums basierend auf den aktuellen Reise- und medizinischen Empfehlungen überprüft werden sollte.
- C. Wenn die Zertifizierungsstelle eine Risikobewertung und -methode für die Durchführung glaubwürdiger Remote-Audits dokumentiert hat, kann sie ein zusätzliches Remote-Überwachungsprüfung durchführen. Vorbehaltlich eines erfolgreichen zusätzlichen Remote-Audits kann das Zertifikat ab dem ursprünglichen Ablaufdatum um 12 Monate verlängert werden.
- D. Sobald die Reise- und medizinischen Beschränkungen aufgehoben werden, werden Audits vor Ort gemäß der geltenden Norm und allen anderen geltenden Verfahren durchgeführt.

## 3 Überwachungsaudits

- A. Für 2020 geplante Überwachungsaudits können bis Ende 2020 verschoben werden.
- B. Wenn die Zertifizierungsstelle eine Risikobewertung und -methode für die Durchführung glaubwürdiger Remote-Audits dokumentiert hat, kann sie Remote-Überwachungsaudits durchführen.

## 4 Internes Monitoring-Programm für Gruppenorganisationen [RAG]

- A. Wenn eine Gruppenorganisation [RAG] von den COVID-Beschränkungen betroffen ist, kann das jährliche interne Monitoring-Programm bis Ende 2020 neu geplant oder ein internes Remote-Monitoring-Programm durchgeführt werden.
- B. Jede Gruppenorganisation, die ein internes Remote-Monitoring-Programm durchführen möchte, soll der Zertifizierungsstelle eine Risikobewertung und -methode zur Genehmigung vorlegen.

## 5 Umgang mit Abweichungen

- A. Wenn bestehende Hauptabweichungen nicht ohne ein Vor-Ort-Audit geschlossen werden können, kann die Zertifizierungsstelle die Frist für die Schließung um bis zu sechs Monate verlängern.
- B. Wenn bestehende Nebenabweichungen nicht ohne ein Vor-Ort-Audit geschlossen werden können, kann die Zertifizierungsstelle die Frist für die Schließung um bis zu zwölf Monate verlängern.
- C. Wenn Zertifizierungsstellen Remote-Audits durchführen, können festgestellte Abweichungen wie oben beschrieben verlängert werden.
- D. Sobald die Reise- und medizinischen Beschränkungen aufgehoben werden, sollen die Zertifizierungsstellen alle Hauptabweichungen mit verlängerten Fristen überprüfen und so bald wie möglich Vor-Ort-Audits durchführen.

## 6 Information an PEFC

- A. Die Zertifizierungsstelle soll PEFC unverzüglich über alle Änderungen, die den Geltungsbereich oder das Ablaufdatum eines Zertifikates betreffen, informieren.
- B. Auf Anfrage stellt die Zertifizierungsstelle dem PEFC-Council die dokumentierten Informationen gemäß diesem Leitfaden zur Verfügung.

=====